

Große Kreisstadt Bad Waldsee Vorhabenbezogener Bebauungsplan "1. Erweiterung Solarpark Hierbühl" (BW 103) und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Hierbühl" (BW 93)

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 20.10.2022 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
09.01.2023

1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.11.2022 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 20.10.2022 bis zum 23.12.2022 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Kommunales Abwasser (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten, Bodenschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Grundwasser/Wasserversorgung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen (keine Stellungnahme)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 14.12.2022:	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen Az. 2511//21-11399 vom 03.11.2021 und Az. 2511 // 22-03321 vom 04.08.22, sind von unserer Seite zum Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die im laufenden Verfahren bereits abgegebenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Diese sind untenstehend inklusive der bereits getroffenen Abwägungsentcheidung in kursiv in diesem Dokument enthalten. Es erfolgt keine Planänderung.
-------	--	--	---

<p><i>Stellungnahme vom 04.08.2022:</i></p> <p><i>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-11399 vom 03.11.2021 sowie die Ziffer 6.16 (Geotechnik), 9.2.1.2 (Schutzgut Boden, Geologie und Fläche) und 9.2.5.6 (Schutzgut Boden) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 03.06.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</i></p>	<p><i>Abwägung/Beschluss:</i></p> <p><i>Der Verweis auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung inklusive des auf Grundlage dieser Stellungnahme in Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bereits aufgenommenen Hinweises zur Geotechnik sowie das keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden, werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es erfolgt keine Planänderung.</i></p>
<p><i>Stellungnahme vom 03.11.2021</i></p> <p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p><u><i>Geotechnik</i></u></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit vorausgesetzt empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich von Niedermoor, Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten sowie Gesteinen der Kißlegg-Subformation.</i></p>	<p><i>Abwägung/Beschluss:</i></p> <p><i>Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wird zur Kenntnis genommen. Der gewünschte geotechnische Hinweis ist bereits in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes integriert. Dass hinsichtlich der übrigen Belange des Bodens, der mineralischen Rohstoffe, des Grundwassers, des Bergbaus und des Geotopschutzes keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es erfolgt keine Planänderung.</i></p>

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich des Niedermoeres ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Bergbau

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

		<p><u>Geotopschutz</u></p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	
1.3.2	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 20.12.2022:</p>	<p>Belange des Straßenwesens</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen gegen die Abwägung der Stadt in o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Zusendung des rechtskräftigen Bebauungsplans gebeten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Belange der Straßenwesens keine Einwendungen bestehen. Der Bitte um Zusendung des rechtskräftigen Bebauungsplanes nach Verfahrensabschluss wird entsprochen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.3	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 12.12.2022:</p>	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>Die Überprüfung vor Ort ergab, dass es keine Blickbezüge zu den umgebungsgeschützten Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung in der Stadt Bad Waldsee gibt. Eine Beeinträchtigung der geschützten Umgebung ist nicht zu befürchten, Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgetragen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Beeinträchtigung der geschützten Umgebung zu befürchten sind und damit auch keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>2. Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Das überplante Gebiet betrifft ein Niedermoorgebiet. Aus diesem Bereich sind bisher keine Funde überliefert. Wir kennen jedoch von solchen Lagen prähistorische Siedlungen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Bodeneingriffe für die Kabeltrassen Bodendenkmale betroffen sind, die auch – wenn Sie derzeit noch nicht bekannt sind – durch §2 des DSchG unter Schutz stehen können.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege, Fachbereich Feuchtbodenarchäologie weist deshalb dringlich auf § 20 Denkmalschutzgesetz hin, nach dem etwaige Funde (Scherben, Knochen, Hölzer, Pfähle, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege oder der</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen zur archäologischen Denkmalpflege und Lage des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Der gewünschte Hinweis ist bereits unter der Ziffer 6.19 im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthalten.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>Gemeinde zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen sind. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung und Dokumentation einzuräumen.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme in die Planunterlagen.</p>	
1.3.4	<p>Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination</p> <p>Stellungnahme vom 04.01.2023:</p>	<p>Allgemeine Einschätzung:</p> <p>Es bestehen noch Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass noch Bedenken bestehen. Diese werden im Rahmen der Detaillierung durch die Fachbehörden inhaltlich abgearbeitet.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.5	<p>Landratsamt Ravensburg, Naturschutz</p> <p>Stellungnahme vom 04.01.2023:</p>	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Die Abwägung der Belange des Arten- und Biotopschutzes nach den §§ 21, 30 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie den §§ 33 und 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) erfolgt im Rahmen der Klimaschutzziele des Landes und des Bundes, insbesondere auf Grundlage von § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) und des neuen § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Das EEG erklärt mit § 2 n.F. Produktionsanlagen für erneuerbaren Energien zu Anlagen „im überragenden öffentlichen Interesse und [...] der öffentlichen Sicherheit“ und schreibt ihnen einen vorrangigen Belang in der Schutzgüterabwägung zu. Hierbei ist die Alternativenprüfung mit zu beachten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise, dass die Abwägung der Belange des Arten- und Biotopschutzes im Rahmen der Klimaschutzziele des Landes und des Bundes erfolgen und Produktionsanlagen für erneuerbare Energien im "Erneuerbare-Energien-Gesetz" (EEG) zu Anlagen „im überragenden öffentlichen Interesse und [...] der öffentlichen Sicherheit“ erklärt werden, sind bekannt. Der gewählte Standort bietet sich dahingehend an, da mit der Erweiterung an eine bestehende Photovoltaik-Anlage im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Solarpark Hierbühl" angedockt und die bestehende Infrastruktur, wie beispielsweise Leitungen genutzt werden kann. Zudem hat sich im Zuge des Bauleitplanverfahrens zum "Solarpark Hierbühl" gezeigt, dass sich Nutzungskonflikte (hinsichtlich des Naturschutzes) ausräumen ließen. Alternative Flächen wurden daher und aus dem Mangel an alternativen Möglichkeiten zur Errichtung eines großflächigen Solarparks in Bad Waldsee nicht geprüft.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

<p>1. Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Die erbetenen Ergänzungen des Artenschutzgutachtens, insb. des Neuntöters werden zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme der Nistkastenmaßnahmen wird begrüßt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Hinweis, Ziff. 6.6, S. 17, 18 zum Artenschutz</p> <p>Die Aussagen in Kap. 5.5.2, S.26 Artenschutzgutachten sollten auch im Textteil unter den Hinweisen zum Bebauungsplan, Kap. 6.6 aufgenommen werden. Dies könnte im Absatz 3 auf S.18 erfolgen. Hierbei sollte die im Artenschutzgutachten getroffene Aussage „...geplante Pflanzung Benjeshecke im Bereich ... kann die Qualität des Brutlebensraums noch steigern“ auch präzisiert werden, um den genauen Standort der Benjeshecke und damit die Bestimmtheit der Maßnahme zum Satzungsbeschluss festzulegen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Artenschutzrechtlichen Gutachten vom 14.10.2022 nur ungenau formulierte Aussage zur geplanten Pflanzung einer Benjeshecke wird in der neuen Fassung vom 09.01.2023 in den Kapiteln 5.5.2, 5.13.2 und 8 wie folgt präzisiert: "Die geplante Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern auf einer Fläche von ca. 340 m² im direkten räumlichen Zusammenhang kann die Qualität des Brutlebensraumes dabei noch steigern." Ebenso erfolgte eine Präzisierung und Aufnahme der oben aufgeführten Aussage als Hinweis in den Bebauungsplan unter Ziffer 6.6.</p>
<p>Festsetzung, Ziff. 2.6, S. 5, 6 „Maßnahmen zum Schutz.....von Natur und Landschaft“</p> <p>– hier: Unternutzung PV-Anlage</p> <p>Die Art der Unternutzung der Photovoltaikanlage (PV-Anlage) wird großen Einfluss auf die Qualität der Lebensräume haben. Die Naturschutzbehörde hat hier eine Beweidung bzw. eine extensive Mahd empfohlen, was auch in den Hinweisen unter Ziff. 6.6, S 18, 4. Abs. u.a. aufgeführt ist. Mit den Bewertungshinweisen der Naturschutzbehörde zu Infrastrukturgrünland mit PV-Nutzung der vorgelegten überarbeiteten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (EA-Bilanzierung) ist diese Nutzung aber kein „Kann“ mehr, sondern ein „Muss“, um den Ausgleich überhaupt zu sichern (10 ÖP Bewertung des Infrastrukturgrünlandes in der EA-Bilanzierung).</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zur Unternutzung der PV-Anlage werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt teilt die Ansicht, dass die Art der Unternutzung großen Einfluss auf die Qualität der Lebensräume haben wird. Dem Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde wurde bereits Folge geleistet und eine extensive Nutzung unter Ziffer 2.6 festgesetzt. Diese Nutzungsanpassung nach Umsetzung des Vorhabens ist für den Vorhabenträger verpflichtend und nicht freiwillig. Eine Beweidung wird angestrebt, kann aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher gewährleistet werden. Die Stadt ergänzt die Festsetzung unter Ziffer 2.6 hinsichtlich der genannten Anregungen. Das im Bestand vorhandene Grünland wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist demnach eine ausgesprochen artenarme Zusammensetzung auf. Vor dem Hintergrund der festgesetzten Extensivierung ist von einer deutlichen Zunahme an pflanzlicher Artenvielfalt auszugehen.</p>

<p>Daher ist der vierte Absatz auf S.18 des Kap.6.6 (Beweidung, Unternutzung der FF-PV-Anlage) als Festsetzung unter Ziff. 2.6 entsprechend aufzunehmen, da dies eine der zentralen Maßnahmen zur Funktionssicherung des Biotopschutzes, des Artenschutzes und des Biotopverbundes ist. Die bestehende Festsetzung Ziff. 2.6 muss zumindest so präzisiert werden, dass mit zweischüriger Mahd gemeint ist, dass die Flächen zwischen und unter den PV-Modultischen gemäht, geschwadet und abgeräumt werden und eine Saugmahd oder Mulchroboter aus Gründen des Insekten- und Amphibienschutzes nicht zulässig sind. Die textliche Ergänzung „eine Kombination aus Beweidung und Mahd (Mähweide) ist zu bevorzugen“ sollte in der Festsetzung mit aufgenommen werden.</p> <p>Die Stadt Bad Waldsee hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendige Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Gutachten, Ziff. 8, 9 S. 52, 53 + Textteil, Ziff. 6.6, 17 - 19) umgesetzt, gepflegt und dauerhaft sichergestellt werden, um wie im Gutachten dargelegt, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.</p>	<p>Eine Bewertung mit 10 ÖP/m² ist aus Sicht der Stadt damit ökologisch gut begründbar. Die in der Festsetzung enthaltene Aussage, dass alternativ eine extensive Beweidung durch Schafe möglich ist, wird durch den Vorschlag ergänzt, dass eine Kombination aus Beweidung und Mahd (Mähweide) zu bevorzugen ist.</p> <p>Die Stadt Bad Waldsee wird dafür Sorge tragen, dass die notwendige Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt, gepflegt und dauerhaft sichergestellt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.</p>
<p>2. Natura 2000-Gebiete, §§ 31, 33, 34 BNatSchG</p> <p>Die Ergänzung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>3. Streuobstbestand Flst. 1174 und 1177 Bad-Waldsee, § 33a NatSchG</p> <p>Der vorliegende Antrag auf Umwandelungsgenehmigung nach § 33a Abs.2 NatSchG BW vom 13.12.2022 ist in der Text- und Kartendarstellung hinreichend bestimmt, wenn Folgendes noch ergänzt wird:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zum teilweise überplanten Streuobstbestand und zur in Aussicht gestellten Genehmigung des Antrags auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung zum Ausschneiden von Mistelbefall wird im Antrag auf Ausnahme und unter Ziffer 3.2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergänzt.</p>

Bei der Maßnahmenbeschreibung des Pflegeschnitts ist im Antrag auf Umwandlung auf Seite 3 noch aufzunehmen, dass Mistelbefall auszuschneiden bzw. zu entfernen ist. Ebenfalls ist dies im Textteil zum Bebauungsplan unter Ziff. 3.2, S. 10 noch zu ergänzen.

Bedingung ist zudem, dass die Stadt die Grundstücksverfügbarkeit der externen Ausgleichsfläche nachweist (Eigentum oder grundbuchrechtliche Sicherung). Dieser Nachweis ist für die Bearbeitung des Antrages erforderlich.

Der Ausgleich und die Pflege des Streuobstbestandes sind dauerhaft zu erhalten. Die Grundstücksverfügbarkeit muss sichergestellt sein. Im Antrag auf Seite 2 unter Sicherung ist Folgendes zu korrigieren:

„Zur rechtlichen und dauerhaften Sicherung der externen Ausgleichsfläche /-maßnahmen ist zwischen dem Vorhabensträger und dem Eigentümer der Ausgleichsfläche eine schuldrechtliche Vereinbarung mit Eintrag einer Grunddienstbarkeit zu den im Antrag festgehaltenen Herstellungs- Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zu treffen (vgl. u.a. unter Ziff. 3.2, S. 11 Textteil BP)“

Die Ersatzmaßnahme ist mit der Genehmigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgezogen bzw. zeitgleich mit Umsetzung des Bauvorhabens umzusetzen. Eine funktionelle Abnahme der Pflanzung/ Maßnahme hat mit der Naturschutzbehörde zu erfolgen und es ist eine kurze Dokumentation mit Text und Fotos vorzulegen.

Die Naturschutzbehörde stellt eine Umwandlungsgenehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG zum geplanten Satzungsbeschluss im Januar 2023 in Aussicht.

Für die Erteilung der Umwandlungsgenehmigung sind die o.g. Punkte im vorliegenden Antrag vom 13.12.2022 noch zu ergänzen und die korrigierte Fassung ist uns vorzulegen.

Die Grundstücksverfügbarkeiten der externen Ausgleichsflächen (Eigentum oder grundbuchrechtliche Sicherung) werden nachgewiesen. Die Angaben zur rechtlichen Sicherung der externen Ausgleichsflächen werden im Antrag auf Ausnahme wie gewünscht geändert. Im Durchführungsvertrag ist bereits enthalten, dass der Vorhabenträger verpflichtend den internen und externen Ausgleich durchführen und dauerhaft pflegen muss.

Die Umsetzung der Ersatzmaßnahme erfolgt vorgezogen mit der Genehmigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. zeitgleich mit Umsetzung des Bauvorhabens. Die Stadt wird dafür Sorge tragen, dass eine funktionelle Abnahme der Pflanzung / Maßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt und eine kurze Dokumentation mit Text und Fotos vorgelegt wird.

Die korrigierte Fassung des gemäß den obigen Inhalten angepassten Antrags auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg wird der Unteren Naturschutzbehörde erneut vorgelegt.

<p>4. Geschütztes Biotop Flst.1069/3 nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG</p> <p>Der vorliegende Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs.4 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 Ziff. 6 NatSchG BW vom 13.12.2022 ist in der Text- und Kartendarstellung hinreichend bestimmt, wenn Folgendes im Antrag noch ergänzt wird.</p> <p>Der Ausgleich und die Pflege des Ersatzbiotops sind dauerhaft zu erhalten. Die Grundstücksverfügbarkeit muss ebenfalls sichergestellt sein. Im Antrag auf Seite 2 unter Sicherung ist folgendes zu korrigieren:</p> <p>„Zur rechtlichen und dauerhaften Sicherung der externen Ausgleichsfläche /-maßnahmen ist zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer der Ausgleichsfläche eine schuldrechtliche Vereinbarung mit Eintrag einer Grunddienstbarkeit zu den im Antrag festgehaltenen Herstellungs- Pflege und Entwicklungsmaßnahmen zu treffen (vgl. u.a. unter Ziff. 3.2, S. 11 Textteil BP)“</p> <p>Die Ersatzmaßnahme ist mit der Genehmigung der FF-PV vorgezogen bzw. zeitgleich mit Umsetzung des Bauvorhabens umzusetzen. Eine funktionelle Abnahme der Pflanzung/ Maßnahme hat mit der Naturschutzbehörde zu erfolgen und es ist eine kurze Dokumentation mit Text und Fotos vorzulegen.</p> <p>Die Naturschutzbehörde stellt eine Ausnahme zum geplanten Satzungsbeschluss im Januar 2023 in Aussicht.</p> <p>Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG i.V.m § 33 Abs. 1 Ziff. 6 NatSchG BW sind die o.g. Punkte im vorliegenden Antrag vom 13.12.2022 noch zu ergänzen und die korrigierte Fassung ist uns vorzulegen. Die Ausnahmegenehmigung muss spätestens vor Baubeginn vorliegen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zum funktionellen Ausgleich des geschützten Biotops und zur in Aussicht gestellten Genehmigung des Antrags auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG Baden-Württemberg werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grundstücksverfügbarkeiten der Ausgleichsflächen (Eigentum oder grundbuchrechtliche Sicherung) werden nachgewiesen. Die Angaben zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichsflächen werden im Antrag auf Ausnahme wie gewünscht geändert. Im Durchführungsvertrag ist bereits enthalten, dass der Vorhabenträger verpflichtend den internen und externen Ausgleich durchführen und dauerhaft pflegen muss.</p> <p>Die Umsetzung der Ersatzmaßnahme erfolgt vorgezogen mit der Genehmigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. zeitgleich mit Umsetzung des Bauvorhabens. Die Stadt wird dafür Sorge tragen, dass eine funktionelle Abnahme der Pflanzung / Maßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt und eine kurze Dokumentation mit Text und Fotos vorgelegt wird.</p> <p>Die korrigierte Fassung des gemäß den obigen Inhalten angepassten Antrags auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG Baden-Württemberg wird der Unteren Naturschutzbehörde erneut vorgelegt.</p>
--	--

		<p>5. EA-Bilanzierung, § 1a BauGB</p> <p>Die EA-Bilanzierung in Kap. 9.2.5.3 des Umweltberichtes wird zur Kenntnis genommen und die gewählten Ökopunkte pro Biotoptyp akzeptiert. In der Gesamtsumme der Eingriffe Landschaftsbild, Boden und Flora-Fauna ist die Baumaßnahme bei einer Unterweidung mit Schafen bzw. Nutzung als extensives zweischüriges Grünland ausgeglichen.</p> <p>Die gewählte Bezeichnung des Biotoptyps 33.41 Wirtschaftsgrünland entspricht dem von der Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Komplex-Biotoptyp 60.80 Infrastrukturgrünland unter Freiflächen-PV-Anlagen (inhomogenes Energiegrünland), welcher sich aus der Summe verschiedener Biotoptypen bildet.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Hinweise zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und die Akzeptanz der gewählten Ökopunkte pro Biotoptyp werden zur Kenntnis genommen. Das die Gesamtsumme der Eingriffe durch die vorgesehene Extensivierung des Grünlands als ausgeglichen betrachtet werden kann wird begrüßt. Da die gewählte Bezeichnung des Biotoptyps 33.41 dem von der Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Komplex-Biotoptyps 60.80 Infrastrukturgrünland unter Freiflächen-PV-Anlagen entspricht, wird die gewählte Bezeichnung unverändert beibehalten. Sofern der neu vorgeschlagene Komplex-Biotoptyp 60.80 offiziell eingeführt wird, steht einer Verwendung dieses Biotopstyps bei künftigen Vorhaben aus Sicht der Stadt nichts entgegen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.6	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe</p> <p>Stellungnahme vom 06.12.2022:</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Erweiterung des o.g. bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine weiteren Einwendungen.</p> <p>Die Bedingungen/Auflagen und Hinweise unserer Stellungnahme vom 11.08.2022 sind weiterhin zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die im laufenden Verfahren bereits abgegebene Stellungnahme vom 11.08.2022 wird zur Kenntnis genommen. Die dort geäußerten Anregungen sind bereits hinweislich unter der Ziffer 6.18: Bahnlinie Aulendorf - Bad Waldsee im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthalten. Die genannte Stellungnahme ist untenstehend inklusive der bereits getroffenen Abwägungsentscheidung in kursiv in diesem Dokument aufgenommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p><i>Stellungnahme vom 11.08.2022:</i></p> <p><i>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</i></p>	<p><i>Abwägung/Beschluss:</i></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bei Einhaltung der Bedingungen/Auflagen und Hinweise bestehen. Eine entsprechende Festsetzung zum Blendschutz für den Bahnverkehr ist bereits im Textteil enthalten, die übrigen Ausführungen werden als Hinweis im Textteil ergänzt.</i></p>

<p><i>Gegen die 1. Erweiterung des o.g. Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</i></p> <p><i>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</i></p> <p><i>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</i></p>	
<p><i>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</i></p>	<p><i>Abwägung/Beschluss:</i></p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der Belang ist durch die Festsetzung zum Blendschutz bereits berücksichtigt, wonach es zu keiner gefährlichen Blendung für den Bahnverkehr kommen darf, so dass der Vorhabenträger bei Blendung entsprechende Maßnahmen ergreifen muss. Dies wird als Hinweis ergänzt. .</i></p>
<p><i>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen</i></p>	<p><i>Abwägung/Beschluss:</i></p> <p><i>Die Ausführungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen durch die Photovoltaikanlage auf den Eisenbahnbetrieb sowie zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebes werden zur Kenntnis genommen. Gemäß dem erstellten Blendgutachten vom Juni 2022 (Zehndorfer Engineering GmbH) wird durch die PV-Anlage keine</i></p>

<p><i>können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</i></p> <p><i>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</i></p>	<p><i>gefährliche Blendwirkung auf den Bahnverkehr stattfinden. Reflektionen der Lärmemissionen des Schienenverkehrs können nicht ausgeschlossen werden, allerdings befinden sich in der Ausbreitungsrichtung (Richtung Süden) möglicher Lärmreflektionen keine Einwirkorte, sodass kein Lärmkonflikt zu erwarten ist.</i></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Forderungen bzgl. Staubeinwirkungen und Instandhaltungsmaßnahmen bestehen.</i></p> <p><i>Es erfolgt keine Planänderung.</i></p>
<p><i>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</i></p> <p><i>Bei mit 110 kV -Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungseitung, von allen Forderungen freizustellen.</i></p>	<p><i>Abwägung/Beschluss:</i></p> <p><i>Die Hinweise, dass gegenüber der DB AG keine Ansprüche bei Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit bestehen werden zur Kenntnis genommen und im Textteil ergänzt.</i></p>
<p><i>Die angrenzenden Flurstücke der Deutschen Bahn AG sind als Ausgleichsmaßnahmen für die Lärmsanierung Süd vorgesehen und dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</i></p>	<p><i>Abwägung/Beschluss:</i></p> <p><i>Die Ausführungen zu Ausgleichsmaßnahmen für die Lärmsanierung Süd auf den angrenzenden Flurstücken der Deutschen Bahn AG werden zur Kenntnis genommen. Durch das Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Biotope und sonstige Strukturen entlang der Bahnstrecke bleiben von der Planung unberührt.</i></p> <p><i>Es erfolgt keine Planänderung.</i></p>
<p><i>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen</i></p>	<p><i>Abwägung/Beschluss:</i></p>

		<p>zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p>	<p>Die allgemeinen Ausführungen zur Planung und dem Vollzug werden zur Kenntnis genommen und im Textteil ergänzt.</p>
		<p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt, die Mitteilung der Abwägungsergebnisse erfolgt nach Verfahrensabschluss. Der Bitte nach einer erneuten Beteiligung im weiteren Verfahren wird bei erneuter Einholung der Stellungnahmen nachgekommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
1.3.7	Vodafone GmbH, Stuttgart Stellungnahme vom 20.12.2022:	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch sepa-</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen, dass keine Telekommunikationsanlagen betroffen sind und keine Einwände bestehen sowie die allgemeinen Ausführungen zur Zuständigkeit werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

	rat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
--	--	--

2 Anlagen

- 2.1 Merkblatt für Planungsträger des Regierungspräsidiums Freiburg
- 2.2 Antrag auf Ausnahme – Feldhecke vom 09.01.2023
- 2.3 Antrag auf Ausnahme – Streuobst vom 09.01.2023

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter <https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/index.html?lang=1> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<https://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG Baden-Württemberg

Durch die Planung betroffenes Biotop

Art: Gem. § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW kartiertes Biotop "Weiden-Hecke Ö Haslanden" (Biotop-Nr. 1-8024-436-0158).

Lage: Das Biotop befindet sich im nördlichen Randbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "1. Erweiterung Solarpark Hierbühl", nordwestlich der Großen Kreisstadt Bad Waldsee und nordöstlich der Landesstraße 275.



Legende:  Biotop

Fl.-Nr.: 1069/3 (Gemarkung Waldsee)

Flächengröße: 170m²

Beschreibung: Auszug aus der Biotopkartierung: "Hecke entlang eines Entwässerungsgrabens, aus Mandel- und Purpur-Weide aufgebaut, auf der Grabenschulter stockend. In der Krautschicht auf der nördlichen Seite der Hecke (zum Graben hin) dichte Bestände nässeliebender Arten wie Schlüsselblume und Bach-Nelkenwurz, auf der südlichen Seite schwachwüchsiges Grünland, vereinzelt mit Saumarten wie Zaun-Wicke." Diese Beschreibung entspricht nach wie vor dem gegenwärtigen Zustand.

Konflikt: Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "1. Erweiterung Solarpark Hierbühl" wird der erforderliche Mindestabstand von 10m unterschritten, wodurch der rechtliche Biotopstatus erlischt, was einer Beseitigung der Hecke gleichkommt. Für das Biotop muss demnach ein Ersatz im Verhältnis 1:2 (340m²) im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden.

Hintergrund: Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht des ortsansässigen Vorhabenträgers (Hierbühl II PV GmbH & Co. KG), in dessen Besitz auch bereits die bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem Bereich sind, diese zu erweitern und zusätzliche Anlagen

zu errichten. An der Hierbühl II PV GmbH & Co. KG sind mehrere ortsansässige Landwirte beteiligt. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und einer Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in diesem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

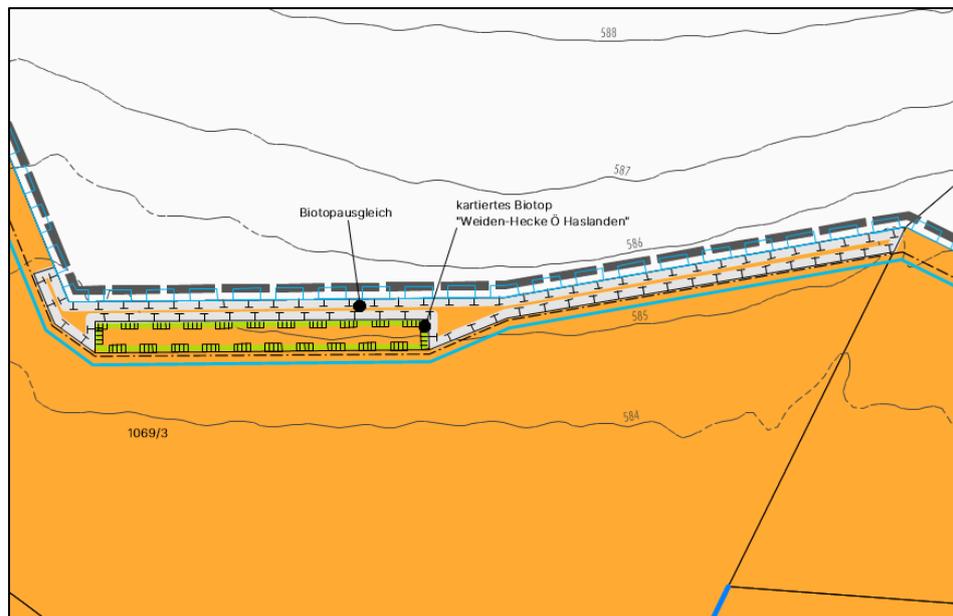
Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens herzustellen, ist deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Planungen des beauftragten Architekten sind soweit fortgeschritten, dass ein Vorhaben- und Erschließungsplan vorhanden ist. Dieser dient als Grundlage für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es wird bewusst ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, um Baurecht nur für den/die Vorhabenträger*in und nur für dieses konkrete Vorhaben entstehen zu lassen. Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

Die Großen Kreisstadt Bad Waldsee unterstützt dieses Vorhaben, da es zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung beiträgt, was ein vorrangiges Ziel der kommunalen Klimaschutzziele ist. Der Gemeinderat hat am 02.06.2014 das Energie- und Klimaschutzkonzept Großen Kreisstadt Bad Waldsee 2020/2050 beschlossen. Darin ist aufgeführt, dass Bad Waldsee seinen CO₂-Ausstoß in allen Sektoren nachhaltig senken, die Energieeffizienz steigern sowie den Anteil der regenerativen Strom- und Wärmeerzeugung erhöhen wird. Der Anteil des regenerativ erzeugten Stroms soll bis 2030 auf min. 50 % und bis 2050 auf min. 80 % steigen. Für die solare Stromerzeugung auf Freiflächen entlang der Bahnlinien wurde im Energie- und Klimaschutzkonzept für Bad Waldsee ein theoretisches Potential auf ca. 122,77 ha Fläche ermittelt.

Zudem hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bad Waldsee am 02.05.2022 das Energie- und Klimapolitische Leitbild beschlossen. Darin wurden noch ambitioniertere Ziele als im Energie- und Klimaschutzkonzept formuliert, was die Ambitionen der Großen Kreisstadt Bad Waldsee unterstreicht. So soll der Anteil der erneuerbaren Energien bereits 2030 bei mindestens 80 % und 2045 bei 100 % liegen. Die Erweiterung des bestehenden "Solarparks Hierbühl" stellt somit einen weiteren Schritt zum Erreichen dieser Ziele dar.

Ausgleichsfläche/Ersatzbiotop

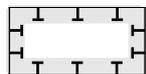
Lage: Als Ausgleichsmaßnahme ist die Ergänzung der verbleibenden Heckenstruktur im direkten räumlichen Zusammenhang vorgesehen.



Legende:



Kartiertes Biotop



Ausgleichspflanzung

Fl.-Nr.: 1069/3 (Gemarkung Waldsee)

Ausgleichskonzept: Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Als Ausgleich für die funktionelle Beeinträchtigung des kartierten Biotops ist die Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern auf einer Fläche von ca. 340 m² vorgesehen.
- Das neue Biotop soll sich zu einer mehr oder weniger geschlossenen, linearen Gehölzstruktur entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches entwickeln.
- Die Sträucher sind zweireihig zu pflanzen. Zwischen den Reihen und den zu pflanzenden Sträuchern innerhalb einer Reihe ist ein Pflanzabstand von 1 m einzuhalten. Die Anordnung der zu pflanzenden Sträucher kann dabei zur Erreichung eines naturnahen Erscheinungsbildes von einer strikt linearen Struktur abweichen. Aus Gründen der Artenvielfalt sind mindestens acht verschiedene Straucharten in einem angemessenen Mischungsverhältnis zu verwenden.
- Als Sträucher sind Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn* (*Crataegus monogyna*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Schlehe* (*Prunus spinosa*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Echter Kreuzdorn* (*Rhamnus cathartica*), Hundrose* (*Rosa canina*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*) und Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) in einer angemessenen

Durchmischung zu pflanzen. Dornensträuchern (oben mit * markiert) müssen dabei einen Mindestanteil von 60% ausmachen. Diese sind bevorzugt an den Randbereichen der neuen Hecke zu pflanzen, um auf diese Weise beruhigte Bereiche für Tiere im Inneren der Hecke zu schaffen.

- Das Pflanzmaterial muss gemäß Herkunftsnachweis gebietsheimisch sein.
- Um eine Verjüngung des Gehölzbestandes und ein Nebeneinander von jungen und alten Gehölzen zu gewährleisten, ist die Hecke abschnittsweise zu gliedern. Erstmals nach 10 Jahren ist alle 5 Jahre ein Teilabschnitt durch auf den Stock setzen der Sträucher zu pflegen.
- Die Pflegemaßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. v. m. § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres durchzuführen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten im Plangebiet ist das kartierte Biotop gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) auszuzäunen.
- Änderungen der Maßnahmen sind nur nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg möglich.
- Die Pflanzung der Gehölzstruktur schafft in angemessener Zeit ein gleichartiges Biotop, in dem auch die Ansiedlung wertgebender Arten wahrscheinlich ist.

Sicherung: Zur rechtlichen und dauerhaften Sicherung der Ausgleichsfläche /-maßnahmen ist zwischen dem Vorhabensträger und dem Eigentümer der Ausgleichsfläche eine schuldrechtliche Vereinbarung mit Eintrag einer Grunddienstbarkeit zu den im Antrag festgehaltenen Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu treffen (vgl. u. a. unter den Ziffern 3.3 und 3.4 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "1. Erweiterung Solarpark Hierbühl" (BW103) und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Hierbühl" (BW93)).

Antrag 09.01.2023
aufgestellt am:

Durch: i.A. M. Sc. M. Werner / Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Antrag
eingereicht am:

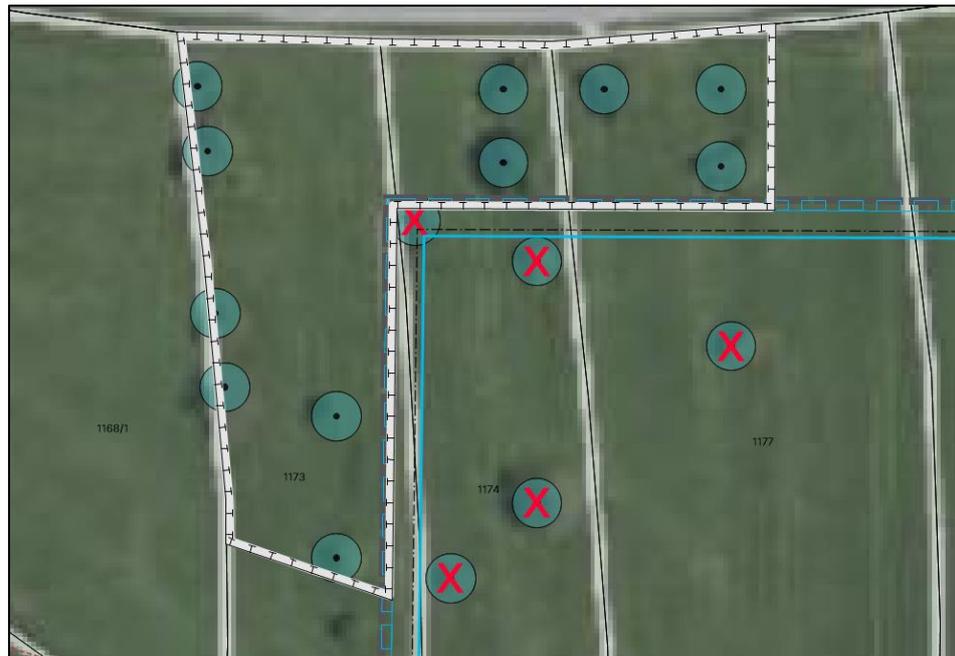
Durch: Große Kreisstadt Bad Waldsee, Abteilungsleitung Stadtplanung, Hr. Natterer

Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 33a Abs. 2 NatSchG Baden-Württemberg

Durch die Planung betroffenes Biotop

Art: Streuobstbestände gem. § 33a NatSchG BW

Lage: Das Biotop befindet sich nordwestlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "1. Erweiterung Solarpark Hierbühl", nordwestlich der Stadt Bad Waldsee und nordöstlich der Landesstraße 275.



Legende:



Bestandsbaum



Durch das Vorhaben überplanter Bestandsbaum

Fl.-Nrn.: 1174 und 1177 (Gemarkung Waldsee)

Flächengröße: - (insgesamt fünf voneinander entfernte Streuobstbäume)

Beschreibung: Im Nordwesten des Geltungsbereiches befinden sich fünf Streuobstbäume, die Teil eines größeren Bestandes sind. Zwischenzeitlich sind vier der im Geltungsbereich vorhandenen Obstbäume einem Sturm zum Opfer gefallen. Die Obstbäume befinden sich teilweise in einem schlechten Pflegezustand.

Konflikt: Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "1. Erweiterung Solarpark Hierbühl" werden die fünf oben eingezeichneten Obstbäume überplant, die Teil einer nach § 33a NatSchG BW geschützten Streuobstwiese sind. Für den Verlust muss demnach ein Ersatz im Verhältnis 1:2 (10 Obstbäume) im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden.

Hintergrund: Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht des ortsansässigen Vorhabenträgers (Hierbühl II PV GmbH & Co. KG), in dessen Besitz auch bereits die bestehenden Freiflächen-

Photovoltaikanlagen in diesem Bereich sind, diese zu erweitern und zusätzliche Anlagen zu errichten. An der Hierbühl II PV GmbH & Co. KG sind mehrere ortsansässige Landwirte beteiligt. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und einer Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in diesem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens herzustellen, ist deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Planungen des beauftragten Architekten sind soweit fortgeschritten, dass ein Vorhaben- und Erschließungsplan vorhanden ist. Dieser dient als Grundlage für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es wird bewusst ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, um Baurecht nur für den/die Vorhabenträger*in und nur für dieses konkrete Vorhaben entstehen zu lassen. Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

Die Großen Kreisstadt Bad Waldsee unterstützt dieses Vorhaben, da es zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung beiträgt, was ein vorrangiges Ziel der kommunalen Klimaschutzziele ist. Der Gemeinderat hat am 02.06.2014 das Energie- und Klimaschutzkonzept Großen Kreisstadt Bad Waldsee 2020/2050 beschlossen. Darin ist aufgeführt, dass Bad Waldsee seinen CO₂-Ausstoß in allen Sektoren nachhaltig senken, die Energieeffizienz steigern sowie den Anteil der regenerativen Strom- und Wärmeenerzeugung erhöhen wird. Der Anteil des regenerativ erzeugten Stroms soll bis 2030 auf min. 50 % und bis 2050 auf min. 80 % steigen. Für die solare Stromerzeugung auf Freiflächen entlang der Bahnlinien wurde im Energie- und Klimaschutzkonzept für Bad Waldsee ein theoretisches Potential auf ca. 122,77 ha Fläche ermittelt.

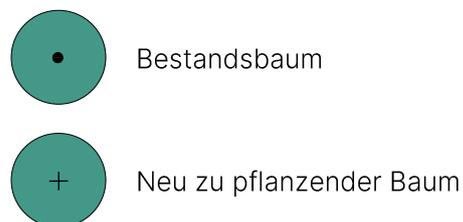
Zudem hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bad Waldsee am 02.05.2022 das Energie- und Klimapolitische Leitbild beschlossen. Darin wurden noch ambitioniertere Ziele als im Energie- und Klimaschutzkonzept formuliert, was die Ambitionen der Großen Kreisstadt Bad Waldsee unterstreicht. So soll der Anteil der erneuerbaren Energien bereits 2030 bei mindestens 80 % und 2045 bei 100 % liegen. Die Erweiterung des bestehenden "Solarparks Hierbühl" stellt somit einen weiteren Schritt zum Erreichen dieser Ziele dar.

Ausgleichsfläche/Ersatzbiotop

Lage: Als Ausgleichsmaßnahme ist die Ergänzung der verbleibenden Streuobstwiese im direkten räumlichen Zusammenhang vorgesehen. Der Bestand ist sehr lückig und kann durch Pflanzungen optimal ergänzt werden.



Legende:



Fl.-Nrn.: 1173, 1174 und 1177 (Gemarkung Waldsee)

Ausgleichs-
konzept: Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Als Ausgleich für den Verlust der fünf Obstbäume ist die Pflanzung von 10 Obstbäumen vorgesehen.
- Es sind regionaltypische Streuobstsorten zu verwenden.
- Der Abstand zwischen den einzelnen Bäumen beträgt jeweils etwa 10m.
- Für die Pflanzungen sind Bäume mit der Pflanzqualität "Hochstamm mindestens U 10-12, 2-3xv H200-250, AstH160" zu verwenden.
- Dauerhafte, fachgerechte Pflege der Streuobstbäume (auch der Bestandsbäume) durch regelmäßigen Schnitt. Mistelbefall ist auszuschneiden bzw. zu entfernen.
- Die Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres durchzuführen.
- Abgehende Bäume sind innerhalb angemessener Frist zu ersetzen.
- Zusätzlich ist der verbleibende Streuobstbestand außerhalb des Plangebietes während der Bauphase durch einen unverrückbaren

Bauzaun zu sichern. Die Anlage von Materiallagern oder Fahrzeugplätzen ist in diesen Bereichen zu unterlassen.

- Möglichst extensive Pflege der Wiese (zweimalige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähguts); die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni stattfinden, die zweite nicht vor dem 15. August; Verzicht auf die Ausbringung von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmittel.
- Änderungen der Maßnahmen sind nur nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg möglich.
- Die Pflanzung der Obstbäume schafft in angemessener Zeit ein gleichartiges Biotop, in dem auch die Ansiedlung wertgebender Arten wahrscheinlich ist.

Sicherung: Zur rechtlichen und dauerhaften Sicherung der externen Ausgleichsfläche /-maßnahmen ist zwischen dem Vorhabensträger und dem Eigentümer der Ausgleichsfläche eine schuldrechtliche Vereinbarung mit Eintrag einer Grunddienstbarkeit zu den im Antrag festgehaltenen Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu treffen (vgl. u. a. unter den Ziffern 3.1 und 3.2 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "1. Erweiterung Solarpark Hierbühl" (BW103) und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Hierbühl" (BW 93)).

Antrag 09.01.2023
aufgestellt am:

Durch: i.A. M. Sc. M. Werner / Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Antrag
eingereicht am:

Durch: Große Kreisstadt Bad Waldsee, Abteilungsleitung Stadtplanung, Hr. Natterer